

diese erstellt hat, ist schon alleine aus diesem Grund davon abzuraten, mehr als wenige zu zitieren. Die Nennung einer genauen Obergrenze ist mangels dokumentierter RSpr. in Ö nicht möglich; das OLG München hat bereits die Aufnahme von 34 Bildern als überschießend betrachtet; vgl. Schricker, G., Urheberrecht, § 51 Rz 35.

Grundsätzlich ist das Zitieren von Lichtbildern, Lichtbildwerken oder anderen Werken der bildenden Künste nur im Rahmen des wissenschaftlichen Kunstzitates erlaubt. Allerdings hat der OGH in besonders gelagerten Fällen auch nicht-wissenschaftliche Zitate von Bildern analog zu § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG für zulässig erklärt (OGH 4 Ob 224/00w - Schüssels Dornenkrone; Walter, M.; 4 Ob 224/00w= GRURInt 2001, 646 = ZUM 2001, 574 = ÖBl 2000, 181; OGH 4 Ob 100/03i - Schüssels Dornenkrone II; Walter, M., 4 Ob 100/03i).

Das Zitat muss auf den durch den Zweck gebotenen Umfang beschränkt bleiben und darf den wirtschaftlichen Wert des zitierten Werks dabei nicht aushöhlen. Das Zitat muss auf einen durch den Zweck gebotenen Umfang beschränkt werden, weil das Recht des Urhebers nicht stärker beeinträchtigt werden darf, als es die Ausübung der im Interesse der geistigen Kommunikation eingeräumten Zitierfreiheit erfordert, und es darf nicht dazu führen, dass der wirtschaftliche Wert des zitierten Werks in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt wird.

Weiters muss das zitierende Werk selbst urheberrechtlichen Schutz genießen. Demnach ist die Aufnahme ganzer Bilder in Zeitungen und Zeitschriften erlaubt, soweit dies für die kritische Auseinandersetzung mit dem zitierten Bild im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit geboten ist. Dies gilt ebenso für Lichtbilder. Die Quellenangabe hat sich nach den im redlichen Verkehr geltenden Vorschriften zu richten (§ 57 Abs. 4 UrhG).

Auch die fehlenden Quellenangaben stellen ein gravierendes Problem dar, denn gemäß § 57 Abs. 2 UrhG müssen beim Kunstzitat Urheber und Titel immer genannt werden, was nach der dargestellten Situation jedoch weder in Bezug auf die Plakate noch in Bezug auf die Fotos möglich sein wird. Die nicht zur Verfügung stehenden Quellenangaben verhindern daher ebenso die Anwendbarkeit des Kunstzitates nach § 54 Abs. 1 Z 3a UrhG.

Empfehlung

Im Bereiche des Impressums des Werkes kann es nützlich sein, folgenden Hinweis zu geben:

„Die Zitierung der Bildwerke im hier vorgelegten der Hauptsache nach bildenden wissenschaftlichen Werk erfolgt im Rahmen der freien Werknutzung gemäß § 54, Abs. 1, Z 3a UrhG.“

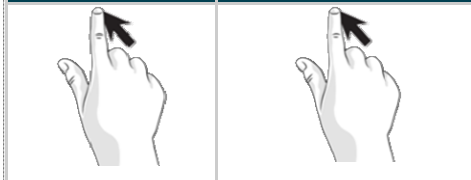
Literatur

- (Sc 99)** Schricker, G., Kommentar zum Urheberrecht, in Schricker, G. (Hg.), 2. Aufl., Beck, München 1999.
- (Wa 00)** Waldenberger, A., Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, in Möhring, P., Nicolini, K. (Hg.), 2. Aufl., Franz Vahlen, München 2000.
- (Sch 03)** Schön, Romana: Strafbare Verletzungen des Urheberrecht im Informationszeitalter. Wien 2003. <http://goo.gl/X147n>
- (Ci 04)** Ciresa, M., Kommentar zum österreichischen Urheberrecht, 5. Lfg., LexisNexis ARD Orac, Wien 2004
- (Di 04)** Dillenz, W., Gutmann, D., Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Aufl., Springer, Wien 2004
- (Th 04)** Thiele C., Laimer B., Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003, ÖBl 2004, 52, <http://www.rechtsprobleme.at/doks/privatkopie-laimer-thiele.pdf>
- (Wa 05)** Waß, C., Freie Werke (§ 7 UrhG) im Internet, Online (10.2.2005), <http://www.rechtsprobleme.at/doks/clemens-wass-freie-werke.pdf>
- (Wa 06)** Waß, C., Zitieren von Werken in elektronischen Netzen <http://rechtsprobleme.at/doks/zitieren-elektron-werke-wass.pdf>
- (Le 08)** Leitner, Alexander: Urheberstrafrechtliche Aspekte der Musik- und Filmpiraterie unter Berücksichtigung moderner Medien. Linz 2008. <http://rechtsprobleme.at/doks/leitner-urheberstrafrechtliche-aspekte.pdf>
- (Ko 11)** Korn, Stefan: Fotografien im Unterricht, bei Seminaren und Tagungen. Urheberrechtliche Zulässigkeitsschranken für Vorträge, Handouts und deren Zurverfügungstellung im Internet. IP Competence. Themenjournal für geistiges Eigentum: Vol. 6. Wien 2011 <http://goo.gl/IIU1z>
- (Pf 12)** Siegfried Pfliegerl: „Attach to Attac - Online Manual für Gemeinwohl-Ökonomie im universalen Menschheitsrecht.“ <http://www.internetloge.de/krause/attacneu.docx>

Windows 8 – Gesten

Christian Haberl

Ziehen mit einem Finger	Einzel-/Zweifingertippgeste, Doppeltippen
-------------------------	---

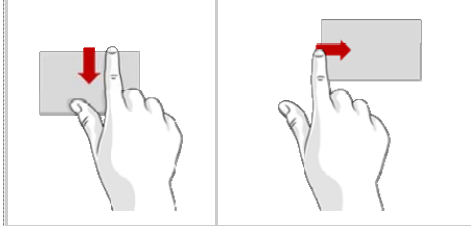


Mauszeigerkontrolle	Primäres/sekundäres Klicken auf Schaltflächen, Doppelklicken auf Mauszeigerposition
---------------------	---

Ziehen mit zwei Fingern

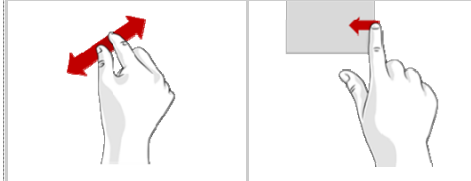
	Horizontaler oder vertikaler Bildlauf (Mausrad)
--	---

Streifen vom oberen Rand nach unten	Streifen vom linken Rand nach innen
-------------------------------------	-------------------------------------



Ein-/Ausblenden der App-Befehle +	Zur letzten App wechseln +
--------------------------------------	-------------------------------

Auseinanderführen von zwei Fingern	Streifen vom rechten Rand nach innen
------------------------------------	--------------------------------------



Zoom + Mausrad	Ein-/Ausblenden der Charms +
-------------------	---------------------------------